



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 25.07.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:53 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Bast, Hedwig
Breunig, Stefan
Hauenschild, Ralf, Dr.
Heinz, Katja
Jany, Christopher
Klimmer, Hubert
Kunisch, Günter
Lazarus, Alexander
Reis, Axel
Schmittner, Hans
Schmock, Manfred
Stich, Ansgar
Velte, Alexander
Wolf, Jürgen
Zöller, Wolfgang

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Elgert, Thomas	TOP N4
Geutner, Sabine	
Kraus, Matthias	TOP Ö3 und Ö4

Gäste

Breitenbach, Mathias	zu TOP N4
Landwehr Klaus, GASUF	zu TOP N3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Braun, Jochen
Fischer, Klaus
Giegerich, Simon
Klemm, Peter
Knecht, Richard

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.06.2019
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Römermuseum
- 2.2 Sportplatz Obernburg
- 3 AK Mainanlagen - Aktueller Stand **182/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Tag der Franken 2023 **206/2019**
Information
- 5 Aktueller Sachstand Soziale Integrationsstätte Obernburg **205/2019**
Information
- 6 Wasserversorgung - Nachkalkulation Gebühren 2018 **199/2019**
Information
- 7 Änderung der Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung **101/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung an öffentlichem Ver- **187/2019**
kehrsraum
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Obernburg **169/2019**
a.Main (Hundesteuersatzung)
Beratung und Beschlussfassung
- 10 Anfragen
- 10.1 Wechsel Stadträtin Heinz zur Aktiven Liste
- 10.2 Pflege Sträucher am Parkplatz "Römergässchen"
- 11 Bürgerfragen
- 11.1 Gerd Bernhard: Mähplan
- 11.2 Werner Thomasberger: Gefahrenstelle am Rathaus

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.06.2019

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2019 gibt es keine Einwände. Sie gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben

Bürgermeister Fieger informiert über die Initiative der Jugendbeauftragten und Stadträtin Katja Heinz, in den Sommerferien den Minigolfplatz in Eisenbach zu „beleben“. Er nennt die Öffnungszeiten während der Ferien und bedankt sich bei Frau Heinz für ihr Engagement.

Die Firma NAMI Stefan Klemm wird während der Sommerferien die Betreuung der bei der Stadt angemeldeten Kinder in den Wochen eins, zwei und sechs übernehmen.

Das Rathaus hat Post vom Bayerischen Finanz- und Heimatministerium erhalten. Darin war ein Buch mit dem Titel „100 Heimatschätze“, in dem auch die Eisenbacher Ortsrufanlage als ein Heimatschatz auf Seite 184 zu finden ist.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2019 werden die Bauleistungen in der Frankenstraße an die Firma STIX aus Niederberg vergeben

TOP 2.1 Römermuseum

Für das Römermuseum wurden Fördermittel in Höhe von 22.000 € gewährt. Somit verbleibt aus dem geplanten Haushalt für Obernburg eine Eigenleistung in Höhe von 13.000 €. Die Gelder sollen für eine attraktivere Gestaltung des Museums verwendet werden.

TOP 2.2 Sportplatz Obernburg

Die Firma Schmitt Sportplatzbau wird den Sportplatz in Obernburg wiederherrichten. Dieser wird für ca. 6.000 € wieder „bespielbar“ gemacht.

Sachverhalt:

Kurzinformation über den aktuellen Stand nach dem Gespräch im Landratsamt Miltenberg am 26.06.2019 und die erforderlichen nächsten Schritte.

Der WiSo-Ausschuss fasste am 11.07.2019 einen Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Erstellung einer Konzeptplanung und der dafür erforderlichen Bauleitplanung zur Belegung der Mainanlagen in Obernburg.
 2. Der Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen nächsten Schritte vorzubereiten und den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
-

Nächste Schritte:

- 1.) Stadtrats-Beschluss
- 2.) Kontakt/Beauftragung eines Landschaftsarchitekten zur Erstellung einer Konzeptplanung (Grobplanung) zur Entwicklung der Mainanlagen
- 3.) Kontakt der Verwaltung/des Bürgermeisters mit dem Wasserschiffahrtsamt (WSA) – Eigentümer der Fläche
- 4.) Kontakt der Verwaltung/des Bürgermeisters mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) – Fachbehörde in Sachen Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 5.) Bauleitplanung inkl. der damit erforderlichen Maßnahmen
 - a. Flächennutzungsplan ändern und Bebauungsplan aufstellen (Parallelverfahren)
 - b. Planung
 - c. Bauantrag und Baugenehmigung
 - d. Ausschreibung
 - e. Baudurchführung

Beschluss:

- 1.) Der Stadtrat beschließt die Erstellung einer Konzeptplanung und der dafür erforderlichen Bauleitplanung zur Belegung der Mainanlagen in Obernburg.
- 2.) Der Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen nächsten Schritte vorzubereiten und den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die nächsten Schritte sind:

1. Kontakt/Beauftragung eines Landschaftsarchitekten zur Erstellung einer Konzeptplanung zur Entwicklung der Mainanlagen
2. Kontakt der Verwaltung/des Bürgermeisters mit dem Wasserschiffahrtsamt (WSA) – Eigentümer der Fläche
3. Kontakt der Verwaltung/des Bürgermeisters mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) – Fachbehörde in Sachen Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
4. Bauleitplanung inkl. der damit erforderlichen Maßnahmen

- a. Flächennutzungsplan ändern und Bebauungsplan aufstellen (Parallelverfahren)
- b. Planung
- c. Bauantrag und Baugenehmigung
- d. Ausschreibung
- e. Baudurchführung

einstimmig beschlossen

TOP 4	Tag der Franken 2023 Information
--------------	---

Sachverhalt:

Unterfränkische Kulturtage/Tag der Franken

Einmal jährlich findet der Tag der Franken statt. Dieser wird im Rahmen der Unterfränkischen Kulturtage veranstaltet.

I. Unterfränkische Kulturtage

Die Ufr. Kulturtage sind eine gemeinsame Veranstaltung von Bezirk, Landkreis, Kommune

Koordinierung erfolgt durch ein Koordinierungs-Komitee, bestehend aus jeweils zwei Vertretern der

- Bezirksverwaltung,
- des Landkreises und
- der Kommune.

Dessen Sitzungen finden in der Kommune statt

Aufgabenverteilung:

Kommune

- ... lädt zu den Veranstaltungen des Komitees ein und führt das Protokoll
- ... wählt die Veranstaltungen der Kulturtage aus und übernimmt die **komplette Organisation** vor Ort
- ... **wählt ein Motto für die Kulturtage**
- ... lädt Kulturschaffende des Ortes zu gemeinsamen Sitzungen
- ... erstellt und überwacht den Zeitplan
- ... wählt Grafiker und Drucker aus und betreut die Gestaltung von Programmflyer, Homepage und Plakaten
- ... hat die Budgetverantwortung
- ... organisiert die Eröffnungsveranstaltung und ggf. die Abschlussveranstaltung
- ... betreibt die Öffentlichkeitsarbeit
- ... kümmert sich um einen Steinmetz, der einen Erinnerungsstein an die Ufr. Kulturtage fertigt sowie um eine Feier zur Setzung des Steins (Kosten übernimmt der Bezirk)

Bezirk

- ... steht in allen Belangen mit Erfahrungswerten zur Seite im Rahmen der Sitzungen, aber auch in Form von Ortsterminen
 - ... berät, falls gewünscht, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Zusammenstellung des Programms
 - ... stellt die URL www.unterfraenkische-kulturtage.de zur Verfügung
 - ... erstellt und versendet die Einladungen zur Eröffnungsveranstaltung
-

II. Tag der Franken

Der Tag der Franken wird im Rahmen der Unterfränkischen Kulturtage veranstaltet.

Aufgabenverteilung:

Kommune

- ... lädt zu den Koordinierungsveranstaltungen ein und führt das Protokoll
- ... wählt die Veranstaltungen zum Tag der Franken aus und **übernimmt die komplette Organisation** von Ort
- **... wählt ein Motto für den Tag der Franken**
- ... erstellt und überwacht den Zeitplan
- ... erstelle in Zusammenarbeit mit Polizei und Sicherheitsdienst des Ministeriums ein Sicherheitskonzept
- wählt Grafiker und Drucker aus und betreut die Gestaltung von Programmflyer, Homepage und Plakaten
- ... hat die Budgetverantwortung
- ... organisiert die Eröffnungsveranstaltung mit dem Ministerpräsidenten (Reden und Programm, Verpflegung geladener Gäste, Eintrag der Mandatsträger ins Goldene Buch der Stadt, evtl. Festzug)
- ... stellt ggf. Räumlichkeiten für einen Staatsempfang zur Verfügung
- ... betreibt die Öffentlichkeitsarbeit. Kulturpartner ist der Bayerische Rundfunk, der auch die Moderation der Eröffnungsveranstaltung übernimmt.

Bezirk

- ... steht in allen Belangen mit Erfahrungswerten zur Seite im Rahmen der Sitzungen, aber auch in Form von Ortsterminen
- ... berät, falls gewünscht, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Zusammenstellung des Programms
- ... stellt die URL www.tag-der-Franken.de zur Verfügung
- **... lädt den Ministerpräsidenten ein**

- Bezirk stellt Ladelisten zusammen, Bezirk oder Ministerium versendet die Einladungen zur Eröffnungsveranstaltung

Bisher war die Zusammenarbeit mit Kommunen, die bereits größere Feste im Ort gestemmt haben, problemlos und die Ufr. Kulturtage bzw. der Tag der Franken selber waren ein Erfolg mit Nachhaltigkeitspotential.

Der Freistaat Bayern und die unterfränkische Kulturstiftung stellen für die Durchführung des Tag der Franken momentan ca. 90.000.- Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Erfahrungen aus andere Kommunen

Kommune A – größere Stadt als Obernburg

- 20.000€ städtische HH-Mittel
- Ganz erheblicher Aufwand → sehr zeitintensiv (Zitat: „...der größte Aufwand in fast 30 Jahren“)
- Auf der anderen Seite → Großer Erfolg → Mehrere zehntausend Gäste
- Einbindung der lokalen Gruppen/Vereine
- Mit 1,5 Stellen im Rathaus kaum zu bewerkstelligen
- Tag der Franken: Immer am 1. Juli-Wochenende

Empfehlung: Unterstützung holen (2,5 Personen als hauptamtliches Orga-Team → das war zu wenig)

Ideen/Gedanken/Vorschläge:

Leitthema: Obernburger und Churfranken-/Spessart-Mainland-Themen:

- **Geschichte + Kultur**
 - o **Römer** (Römerverein, Römermuseum)
 - o **Mittelalter** mit histor. Altstadt (Burglandschaft, Kaufmannszug, Geschichtsvereine der Region, HVV)
 - o **Heimatgeschichte**
 - Apfel/“Amerika“ & Mirabellen
 - Fränkischer Volkstanzgruppe
 - o **Kultur & Musik** (Kabarett/Kochsmühle, Musikschule (Rosengarten-Konzert,...))
- **Main** (als ein zentrales, verbindendes Element Franken (Ufr.) & Wald/Natur
- **Genuss** (Wein, etc.)

Voraussetzung:

Nur wenn alle Gremien (insbesondere Stadtrat) und in-/externe Gruppe das wollen und aktiv mitziehen, wird dies erfolgreich gelingen. Dann kann es eine hervorragende Veranstaltung mit sehr großer positiver Auswirkung für Obernburg werden.

Positiv:

- Durch Römersommer (2017 + Römerschiff 2020), Kaufmannszug (2019 à 2023), Unterfränkisches Volksmusikfest (2020), Regionaler Apfelmarkt (2022) haben wir gute Kontakte bzw. bauen diese in den kommenden Jahren weiter aus.
- Der Bezirkstagspräsident kommt aus der Region.

- Der „Tag der Franken“ kann ein ganz Ziel-/Motivationspunkt für die kommenden Jahre sein, der sich auch positiv auf weitere Vorhaben in der Stadt positiv auswirken.

Mögliche Mitwirkende:**- Intern:**

- Römerverein +
- Mittelalter (HVV, histor. Kaufmannszug, Geschichtsgruppen aus der Region, Lager am Main/in der Altstadt/Kirchplatz, Kochsmühle + Rosengarten
- Apfel/Mirabellen (Äbbelwoibuwe, HVV, Wasser-/Bodenverband)
- Gaststätten/Läden/Gewerbetreibende
- StadtMarketing-Verein
- Weitere...

- Extern:

- **Landratsamt**
 - Kulturreferat
 - Kreisheimatpfleger
- Churfranken e.V.
- Spessart-Mainland
- Burglandschaft e.V. (Mittelalter)

Nächste Schritte:

Kontaktaufnahmen mit wesentlichen potentiellen Partnern, um deren Unterstützungswillen abzuklären – insbesondere mit dem Landratsamt.

TOP 5 Aktueller Sachstand Soziale Integrationsstätte Obernburg Information

Sachverhalt:

Die Abbrucharbeiten sind vorübergehend abgeschlossen. Die bauausführende Firma hat den inneren Aufbau Skelett des Gebäudes freigelegt. Nun konnten Statiker und Architekt die Gebäudesubstanz aufnehmen und verarbeiten die Ergebnisse nun zu einer Gebäudestatik und zu

weiteren Ausschreibungsunterlagen für den Innenausbau. Die Statik ist auch durch einen Prüfstatiker zu prüfen, hierzu wurde die LGA in Aschaffenburg als zugelassenes Prüfinstitut beauftragt. Diese wird auf Stundenbasis die einzureichende Statik prüfen. Es handelt sich bei dem Gebäude laut Baugenehmigung nicht um einen Sonderbau, daher ist zumindest der Brandschutz nicht durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen.

Die Abrissarbeiten verliefen weitestgehend nach Plan. Problematisch war ein Befund in der Decke des EG, dort wurde in einer begrenzten Fläche PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) belastetes Material entdeckt, dass speziell entsorgt werden musste. Außerdem hatte der Boden im OG einen z.T. inhomogenen Aufbau, sodass hier ein höherer Entsorgungsaufwand entstanden ist. Hierzu wird es, aller Voraussicht nach, einen Nachtrag der bauausführenden Firma geben. Dieser liegt noch nicht vor und wird abhängig von den Restarbeiten sein.

Wie Sie dem Almosenturm vom 05.07.2019 entnehmen konnten, wird aktuell ein neuer Name für die Einrichtung gesucht. Zu gewinnen gibt es einen Gutschein im Wert von 100 Euro für die Geschäfte des sog. MainBogens. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bis zum 30.10.2019 zur Namensabgabe per Post, E-Mail oder Fax an das Rathaus aufgefordert. Bitte werben auch Sie in Ihrem Umfeld für die Teilnahme.

TOP 6 Wasserversorgung - Nachkalkulation Gebühren 2018 Information

Sachverhalt:

Im Bereich der Wasserversorgung wurde die Nachkalkulation der Gebühren mit den Ist-Werten aus 2018 vorgenommen.

Die Nachkalkulation hat ergeben, dass der Gebührenbedarf 4,16 € beträgt. Dies zeigt, dass die Ist-Werte die Schätzwerte aus der Kalkulation in 2017 bestätigen.

Dass die Werte in der Nachkalkulation ein wenig über der aktuellen Gebühr stehen, resultiert aus dem kürzeren Rest-Kalkulationszeitraum (nur noch 3 Jahre). Außerdem sind die Verkaufsmengen gesunken. Kalkuliert wurde mit 410.000 cbm Wasser. Die sinkenden Verkaufsmengen (2018: 396.255 cbm) bewirken jedoch eine Erhöhung der Gebühren.

Bezüglich der Plan-Werte 2020 ff. in der Kalkulation 2017 im Bereich Unterhalt ist festzuhalten, dass bei den Schätzwerten von einem Rückgang der Rohrbrüche und somit von sinkenden Ausgaben ausgegangen wurde.

TOP 7 Änderung der Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der erste Satzungsentwurf wurde in der Sitzung des HAS am 03.06.2019 vorgestellt.

Die Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung des geänderten Entwurfes erfolgte in der Hauptausschusssitzung am 08.07.2019 mit 8 zu 2 Stimmen.

Beschluss:
Der Stadtrat erlässt:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg a.Main (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS):

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg a.Main (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS) vom 01.09.2018 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach folgender Staffelung

Buchungszeiten pro Tag	Kindergarten	Kinderkrippe
3 - 4 Stunden	69,00 €	156,00 €
4 - 5 Stunden	76,00 €	172,00 €
5 - 6 Stunden	83,00 €	189,00 €
6 - 7 Stunden	92,00 €	208,00 €
7 - 8 Stunden	105,00 €	229,00 €
8 - 9 Stunden	121,00 €	252,00 €
9 - 10 Stunden	139,00 €	277,00 €

§ 6 Abs. 2 (Gebührenermäßigung) erhält folgende Fassung:

Zuschüsse des Freistaates Bayern für Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt werden, werden auf die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der Gebührensätze nach § 5 begrenzt und geht der Gebührenermäßigung nach § 6 Abs. 1 vor.

§ 2 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ja 13 Nein 3 beschlossen

Sachverhalt:

Die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung wurden im Hauptausschuss am 03.06.2019 beraten.

Der Erlass der Sondernutzungssatzung erfolgte in der Stadtratssitzung am 27.06.2019.

Es wurde kein Beschluss über die Sondernutzungsgebührensatzung gefasst, welcher jedoch für den Erlass notwendig ist.

Im Beschlussvorschlag ist der Entwurf der Sondernutzungsgebührensatzung mit Anlage enthalten.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGeBS)**

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Obernburg a.Main (im folgenden „Stadt“) folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

1. Die Stadt erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie Ortsdurchfahrten von Kreis- und Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
2. Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

**§ 2
Gebührengegenstand**

1. Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

2. Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
3. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
4. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat **mit 1/12** des Jahresbetrages berechnet.
5. Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 10,--.

§ 4 Kapitalisierung

1. Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrags abgelöst werden (Kapitalisierung).
2. Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

1. Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

2. Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
3. Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
4. Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
5. Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
6. Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a. Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 - b. Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 - c. Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Stadt,
 - d. Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
 - e. Fahrradständer ohne Werbeträger,
 - f. künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b. dessen Rechtsnachfolger,
 - c. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
2. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
3. Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
4. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
2. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

und

Anlage 1 zur Sondernutzungsge-
bührensatzung:

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage	Zeitein- heit	Gebühren- satz	
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	50,00 €	
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen	je m ² beanspruchte Straßen- fläche	Woche	1,00 €	*
3	Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr.18 enthalten)	je Stück	Jahr	gebührenfrei	

4	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Überleitungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. m vorübergehend je lfd. m	Jahr Woche	5,00 € 2,50 €	* *
5	Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück		40,00 €	
6	Christbaumverkauf	je m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	2,50 €	*
7	Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite > 8,00 m Länge/2,50 m Breite	Tag Tag	5,00 € 7,50 €	* *
8	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug	Tag	10,00 €	
9	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug	Tag	15,00 €	
10	Filmaufnahmen / Drehgenehmigung	ohne Sperrung mit Absperrung	Jahr Tag	100,00 € 80,00 €	
11	Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson nicht gewerblich	Tag	50,00 € gebührenfrei	
12	Gehwegstopper, mobile Werbeträger (z.B. Roll Ups, Beachflex, Banner, etc.) Hinweisschilder (soweit nicht in Tarif Nr. 18 enthalten)	je Stück max. 1 m ² Fläche	Jahr	20,00 €	
13	Informationsstände	gewerbliche Nutzung/ Stand nicht gewerbliche Nutzung/Stand	Tag Tag	15,00€ gebührenfrei	
14	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	1,00 €	*
15	Markisen und Überdachungen (soweit nicht in Tarif Nr. 18 enthalten)	je m ² Überdachungsfläche	Jahr	2,50 €	*
16	Schaukästen, Schaufenster, Reklamesäule	je 0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	25,00 €	

17	Freischankflächen vor Cafés, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m ² beanspruchte Straßenfläche Sommersaison 01.03. - 30.09. Wintersaison 01.10. - 28.02.	Monat Monat	1,50 € 1,00 €	* *
18	Stehrtische bei Gewerbebetriebe	je Stehtisch	Aktionstag	10,00 €	
19	Verkaufsstände, Fliegende Händler	lfd. m. Standlänge Gastronomie Sonstige	Tag Tag	10,00 € 5,00 €	*
20	feste Verkaufsstände	je m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	60,00 €	
21	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen	je m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	30,00 €	
22	stille Zeitungsverkäufer	je Stück	Jahr	30,00 €	
23	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger die Werbezwecke dienen	je Fahrzeuge/Anhänger	Tag	25,00 €	
24	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr		5,00 € bis 500,00 €	
25	Fahnenstangen, Masten	je Stück		35,00 €	
26	Fahrradständer	mit Werbung ohne Werbung	Jahr	30,00 € gebührenfrei	
*	Siehe § 3 Ziffer 5 (Sondernutzungsgebührensatzung) - mindestens 10,00 €				

einstimmig beschlossen

TOP 9 Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Obernburg a.Main (Hundesteuersatzung) Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die im Vorschlag zum Beschluss enthaltene Hundesteuersatzung wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 08.07.2019 vorgestellt und beraten.

Dem Stadtrat wird einstimmig der Erlass der vorgestellten Satzung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt:

Satzung der Stadt Obernburg a.Main für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –
erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Maltester-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
11. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden, die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Sollte an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes ein Kampfhund

treten, ist für das laufende Steuerjahr zusätzlich der Differenzbetrag zu dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde zu entrichten.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

- für den ersten Hund 50,00 €
- für den zweiten Hund 90,00 €
- für jeden weiteren Hund 90,00 €
- für jeden Kampfhund 600,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale; Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.
- (3) Die Steuerpflicht kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter § 3 soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 Wechsel Stadträtin Heinz zur Aktiven Liste

Stadträtin Katja Heinz gibt bekannt, dass sie aus der CSU-Fraktion austritt und zur Fraktion der Aktiven Liste wechselt. Stadträtin Heinz orientiert sich „aus persönlichen Gründen“ vor der Sommerpause neu. Dies vollzieht sie physisch, indem sie sich im Gremium zu den Räten der Aktiven Liste umsetzt.

Stadtrat Stich erinnert daran, dass mit dieser Änderung die Besetzung der Ausschüsse zu bedenken und ggf. zu überarbeiten sei.

TOP 10.2 Pflege Sträucher am Parkplatz "Römergässchen"

Stadtrat Velte bietet an, die vom Nachbargrundstück auf den Parkplatz „Römergässchen“ hineinragenden Sträucher kostenlos zu schneiden.

TOP 11 Bürgerfragen

TOP 11.1 Gerd Bernhard: Mähplan

Gerd Bernhard bemängelt den städtischen Mähplan an der Mümling. Dort stünden die Brennesseln hoch.

Es verstehe nicht, warum hingegen am Eisenbacher Brunnen II, der seit 10 Jahren aus der Wasserschutzzone genommen sei, gemäht werde.

Herr Bernhard schlägt weiterhin vor, den Eisenbacher Sportplatz mit Brunnenwasser zu bewässern.

Bürgermeister Fieger erklärt hierzu, dass die TSV Olympia Eisenbach seinerzeit nicht an den Brunnen anschließen wollte, weil ihr die Kosten hierfür zu hoch waren. Eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Er bietet Herrn Bernhard an, ins Rathaus zu kommen und sich das erklären zu lassen.

Herr Bernhard bittet darum, dass Wassermeister Timo Bernard die Grundwasserpegel der letzten fünf Jahre bekannt geben soll. Bürgermeister Fieger antwortet, dass die Situation auf der letzten auf Bürgerversammlung dargestellt worden sei und dass es keinen Wassermangel gebe.

Herr Bernhard insistiert darauf, die Eisenbacher Brunnen „platt zu machen“ und fragt, warum diese „Leichen“ gepflegt würden.

Bürgermeister Fieger entgegnet, dass es gelte, Blumen und Blühwiesen zu erhalten. Öffentliche Flächen würden zweimal pro Jahr gemäht.

TOP 11.2 Werner Thomasberger: Gefahrenstelle am Rathaus

Herr Thomasberger bezeichnet die Treppe am Haupteingang des Rathauses als größte Gefahrenstelle im Rathaus. Der erste Absatz vom Gehsteig auf die Treppe sei schwer zu erkennen. Er selbst habe sich dort schon einmal den Fuß vertreten. Ein Bekannter habe sich ebenfalls den Fuß verdreht.

Herr Thomasberger fordert die kurzfristige Markierung der Stelle, beispielsweise mit einem Gefahrenband.

Bürgermeister Fieger bedankt sich für den Hinweis. Es werde sich darum gekümmert.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:53 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in